

119. Wie gestalten sich die Rechtsverhältnisse bezüglich eines für eine ausländische Gesellschaft in Deutschland eingetragenen Warenzeichens im Falle des Austritts eines Gesellschafters und der Bildung einer neuen Gesellschaft mit derselben Firma aber mit anderen Gesellschaftern?

Warenbezeichnungsgesetz § 9 Nr. 2.

II. Zivilsenat. Urt. v. 20. Dezember 1910 i. S. Fabrikation für Lessivo-Phénix (Bekl. u. Widerkl.) w. R. & Co. (Kl. u. Widerbekl.).
Rep. II. 94/10.

I. Landgericht Köln, Kammer für Handelsfachen.

II. Oberlandesgericht daselbst.

In einem Rechtsstreite, in dem die in der Schweiz domizilierte klagende Firma auf Grund der Priorität des für sie in die Rollen des deutschen Patentamts eingetragenen Warenzeichens 16212 gegen die in Deutschland domizilierte verklagte Firma einen Anspruch auf Löschung des für diese eingetragenen Warenzeichens 10675, die Beklagte aber Widerklage auf Löschung des Warenzeichens der Klägerin erhoben hatte, war von der Beklagten u. a. die Legitimation der klägerischen Firma zu der von ihr erhobenen Klage und die Rechtsbeständigkeit des Zeichens 16212 bestritten und die erstere Bestreitung darauf gestützt worden, daß die Klägerin nicht die eingetragene Inhaberin des Zeichens 16212 sei.

Dieser Einwand wurde vom Berufungsgerichte verworfen und die Beklagte verurteilt, in die Löschung des Warenzeichens 10675 zu willigen, die Widerklage aber — die in zweiter Instanz eventuell auch auf eine Feststellung gerichtet worden war, daß die Klägerin nicht berechtigt sei, zeichenrechtliche Befugnisse an oder aus dem Zeichen 16212 auszuüben — vollständig abgewiesen. Die gegen das Berufungsurteil eingelegte Revision wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

... „Das Berufungsgericht hat zunächst angenommen, daß die Klägerin die eingetragene Inhaberin des Warenzeichens 16212 im Sinne des Warenzeichengesetzes sei, daß sie als solche auch zu dem Erneuerungsauftrage im Jahre 1904 berechtigt gewesen und daß sie

für alle zeichenrechtlichen Klagen legitimiert sei, sowie daß danach auch die Widerklage nicht auf § 9 Nr. 2 WZG. gestützt werden könne. Es hat in dieser Hinsicht namentlich die am 31. Dezember 1902 im Handelsregister von Morges (Schweiz) gelöschte Firma R. & Cie. und die am 1. Januar 1903 wieder in dieses Handelsregister eingetragene Firma R. & Cie. — welche Löschung und Wiedereintragung aus Anlaß des Ausscheidens eines der seitherigen Gesellschafter und des Eintritts eines neuen Gesellschafters stattgefunden hatten — als identisch angesehen und dies im wesentlichen folgendermaßen begründet. Die Firmenidentität werde dadurch nicht berührt, daß ohne Änderung der Firma nur deren Inhaber wechsle. In einem solchen Falle bedürfe es nicht eines Übergangsvermerks in der Zeichenrolle. Das Zeichen stehe vielmehr, wenn es für die Firma eingetragen sei, dem jedesmaligen Firmeninhaber zu. Es sei daher gleichgültig, ob die Gesellschaft, welche am 1. Januar 1903 unter der gleichen Firma, wie die alte sie geführt habe, eingetragen worden sei, eine neue Gesellschaft gewesen sei oder nicht. Jedenfalls hätten die Inhaber der aufgelösten Gesellschaft die sämtlichen Aktiva und Passiva nebst Geschäftsbetrieb und Zeichenrecht auf die neue Gesellschaft übertragen, so daß diese die Rechtsnachfolgerin der früheren geworden sei. Es komme vielmehr nur darauf an, ob anzunehmen sei, daß auch eine Übertragung der Firma stattgehabt habe. Diese Annahme sei aber (auf Grund der näher dargelegten Sachlage) gerechtfertigt, so daß in den Jahren 1902 und 1903 zwar der Inhaber der Firma R. & Cie. sich geändert habe, d. h. an die Stelle der bisherigen Gesellschaft eine andere getreten, dagegen die Firma unverändert dieselbe geblieben sei. Dieser Annahme stehe auch die Tatsache nicht entgegen, daß im Handelsregister die Löschung und Wiedereintragung der Firma erfolgt sei. Dies sei eine rein formale, registermäßige Handlung verwaltungsrechtlicher Natur gewesen, was an der Hand des schweizerischen Rechtes näher ausgeführt wird.

Diese Ausführungen, die von der Revisionsklägerin angefochten werden, erscheinen als rechtlich einwandfrei. Namentlich ist es richtig, daß ein für eine Firma angemeldetes und eingetragenes Warenzeichen dem jeweiligen Inhaber der Firma zusteht und bei einem Wechsel in der Person des Firmeninhabers, vorbehaltlich gegenteiliger Vereinbarung, mit der Firma und dem Geschäftsbetriebe, zu dem es

gehört (vgl. § 7 WZG.), auf den neuen Inhaber der Firma übergeht, was der erkennende Senat bereits durch Urteil vom 18. November 1902, Rep. II. 237/02, ausgesprochen hat. Von diesem Gesichtspunkte aus sind aber die angefochtenen Ausführungen des Berufungsgerichts über die Bedeutung der mit dem 1. Januar 1903 bezüglich der Gesellschaft R. & Cie. und der Firma gleichen Namens eingetretenen Änderungen, namentlich dessen Annahme, daß die bis dahin bestehende Firma R. & Cie. unverändert dieselbe geblieben und auf die Gesellschaft in ihrem seit dem 1. Januar 1903 vorhandenen Bestande übertragen worden sei, rechtlich nicht zu beanstanden.

Was insbesondere die das Weiterbestehen der Firma betreffende Annahme betrifft, so ist die Frage, welche Bedeutung die damals erfolgte Löschung und Wiedereintragung der Firma R. & Cie. im Handelsregister zu Morges (Schweiz) für das Weiterbestehen der bis dahin eingetragen gewesenen Firma R. & Cie. selbst gehabt hat, lediglich nach dem am Orte der Niederlassung der fraglichen Handelsgesellschaft geltenden schweizerischen Rechte zu beantworten; denn es handelt sich hierbei um die Beurteilung von Rechtshandlungen, welche die zuständige schweizerische Behörde in ihrem Gebiete bezüglich einer in der Schweiz bestehenden Firma vorgenommen hat. War nach schweizerischem Rechte die Löschung und Wiedereintragung eine rein formale, registermäßige Handlung verwaltungsrechtlicher Natur und wurde dadurch die Übertragung der bis dahin bestehenden Firma R. & Cie. selbst auf die Gesellschaft in ihrer neuen Zusammensetzung nicht gehindert — wie dies das Berufungsgericht auf Grund seiner Auslegung des nach § 549 BPD. irreversiblen Schweizerischen Rechts angenommen hat —, so muß dieses auch insoweit gelten, als es für die hier allein unmittelbar in Frage stehende Anwendung des deutschen Warenzeichengesetzes darauf ankommt, ob die fragliche Firma bestehen geblieben und auf die Klägerin übergegangen, diese also auch nach dem deutschen Warenzeichengesetz jetzt noch als Zeicheninhaberin anzusehen ist. Welche Bedeutung die Löschung und Wiedereintragung einer deutschen Firma in einem deutschen Handelsregister nach deutschem Rechte für die Frage des Fortbestehens dieser Firma hat, kommt hierbei nicht in Betracht. Deshalb ist es rechtlich nicht zu beanstanden, daß das Berufungsgericht diesen Punkt nicht geprüft, sondern sich darauf beschränkt hat,

die Bedeutung der fraglichen Löschung und Wiedereintragung der Firma auf Grund des insoweit ausschließlich maßgebenden Schweizerischen Rechts zu erörtern. Diese Rechtsauslegung selbst ist aber nach § 549 ZPO. vom Revisionsgerichte nicht nachzuprüfen.“ . . .